

Abschrift.

4 D 332/1937.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Zimmervermieterin J. []
K. [] geb. [] aus Breslau, [],
wegen Beihilfe zur Rassenschande
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
13. August 1937, an der teilgenommen haben
als Richter:

die Reichsgerichtsräte Fuhse (Vorsitzender),
Dr. Heidenhain, Kamecke, Scheurlen und Dr. Neumerkel,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Landgerichtsdirektor Dr. Hörchner,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.
der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt

Das Urteil des Landgerichts B r e s l a u vom 5. Februar 1937 wird, soweit die Angeklagte K. [] freigesprochen worden ist, nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Soweit das angefochtene Urteil das Vorliegen von Kuppelei verneint hat, bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Dagegen erscheint die Verneinung des Tatbestands der Beihilfe

ZUR

zur Rassenschande möglicherweise von Rechtsirrtum beeinflusst.

Durch die Überlassung von Wohnraum an den Mitverurteilten S [] und die B [] hat die Angeklagte den äußeren Tatbestand der Rassenschande verwirklicht. Sie wußte anscheinend auch, daß S [] Jude und die B [] deutschblütig war, wenn sie sie zuerst „aus Angst vor der Rassenschande“ nicht aufnehmen wollte. Die Strafkammer hat den inneren Tatbestand aber mit der Begründung verneint, der Angeklagten habe nicht bewiesen werden können, daß sie bei der Aufnahme der beiden den Willen gehabt habe, ihnen zur Rassenschande behilflich zu sein. An anderer Stelle ist davon die Rede, daß die Angeklagte nicht die Absicht gehabt habe, den beiden zur Begehung von Rassenschande Beihilfe zu leisten. Später, als beide bei der Angeklagten wohnten und sie den Umständen nach annehmen mußte, daß zwischen ihnen Geschlechtsverkehr stattfand, habe die Angeklagte dies ausdrücklich mißbilligt und ihnen aufgegeben, sich eine andere Wohnung zu suchen. Nur durch Bitten der beiden, und weil der Mitverurteilte S [] versprochen habe, sich eine andere Wohnung zu suchen, habe sie die Kündigung unterlassen. Sie habe auch hier nicht das Bewußtsein und den Willen gehabt, die beiden in ihrem strafbaren Tun zu unterstützen.

Nach der inneren Tatseite setzt § 49 StGB wissentliches, d.h. vorsätzliches Hilfeleisten voraus. Jedoch genügt bedingter Vorsatz (RGSt. Bd.66 S. 298 [302 Mitte]). Wenn das angefochtene Urteil davon spricht, der Angeklagten habe das „Bewußtsein“, der „Wille“ und die „Absicht“ gefehlt, die Tat des Mitverurteilten S [] zu fördern, so lassen diese Ausführungen die Möglichkeit offen, daß die Angeklagte mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben kann. Insbesondere legen aber die Feststellungen des angefochtenen Urteils die Annahme nahe, daß die Angeklagte spätestens von dem Zeitpunkt an, als die B [] im Zimmer des S [] zu schlafen begann, nicht nur die Möglichkeit des Geschlechtsverkehrs zwischen beiden erkannt, sondern sich dabei auch bewußt gewesen ist, daß dieser Fall bestimmt eintreten werde und daß sie durch die weitere Überlassung der Wohnung an ihre Untermieter deren rasseschänderischen Beziehungen fördere. Daß die Angeklagte dieses Treiben „mißbilligt“ hat, kann ihr nicht zur Entschuldigung dienen (RGSt. Bd.56 S.168 [170]). Auch ist es unerheblich, ob die Angeklagte die Kündigung nur auf Bitten des S [] und auf sein Versprechen, sich eine andere Wohnung zu suchen, unterlassen hat. Die Angeklagte hätte vielmehr die sofortige Räumung der Wohnung zum mindesten

mindesten durch einen Teil erzwingen müssen, falls die beiden trotz Abmahnungen ihr Treiben fortsetzten.

Das angefochtene Urteil muß daher entsprechend dem Antrag des Oberreichsanwalts aufgehoben werden.

gez.: Fuhse. Heidenhain. Kamecke.
Scheurlen. Neumerkel.
